

Sperrfrist: 1.2.1968
21 Uhr

"Die Erklärung der Menschenrechte - und die Schweiz"

Ansprache von Bundespräsident Willy Spühler,
Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements,
an der Oeffentlichen Kundgebung zum
Frauenstimmrechtstag 1968

Zürich, 1. Februar 1968

Nach dem Willen der Veranstalter der Kundgebung der Zürcher Frauen zum diesjährigen Frauenstimmrechtstag soll diese für Zürich gleichzeitig der Auftakt zum internationalen Jahr der Menschenrechte sein. Soll man etwa daraus ableiten, dass die das Stimmrecht heischenden Frauen weniger resolut und gewissermassen abstrakt ihre Forderung einbetten in eine allgemeine menschenrechtliche Erklärung, die von hohem idealistischem Schwung beseelt ist, aber ihres breiten Fächers wegen wohl noch lange der umfassenden Verwirklichung harrt? Davon kann offensichtlich nicht die Rede sein. Im Gegenteil will damit zum Ausdruck gebracht werden, dass das Verlangen nach dem vollen und uneingeschränkten Frauenstimmrecht nicht eine Extravaganz, nicht eine Besonderheit darstellt, sondern, dass dieses als ein Menschenrecht im engsten Sinne des Wortes zu gelten hat.

Jeder Mensch wird in eine Gemeinschaft hineingeboren, vor allem in die Familie und in eine staatliche Ordnung. Durch diese Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Ordnung erwachsen ihm gewisse Rechte und Pflichten. Aber nicht einfach durch diese soziale Zugehörigkeit, ^{sondern} als Mensch schlechthin sind ihm grundlegende Menschenrechte eigen, welche die Würde und den Wert der menschlichen Person ausmachen.

Der Begriff der Menschenrechte entstand im 18. Jahrhundert, im Jahrhundert der Aufklärung und des Naturrechts. Viel älter als der Begriff ist zweifellos die grossartige Idee von den

Menschenrechten. Sie reicht ganz offensichtlich weit hinter die sichtbaren Fanale der französischen und nordamerikanischen Revolution zurück und hat grosse Geister schon weit früher fasziniert. In der Schweiz selber könnte man den Gedanken der Menschenrechte wahrscheinlich schon in den ältesten Uebereinkommen der Eidgenossen und in den Freibriefen unserer mittelalterlichen Städte nachweisen. Von den Schweizern, die später entscheidend an die Formulierung des Ideengutes der Menschenrechte beigetragen haben, wären in erster Linie der Genfer Jean-Jacques Rousseau und der Zürcher Heinrich Pestalozzi zu nennen.

Die Idee der Menschenrechte ist aber in jener Zeit auf die politischen Rechte und auf den Schutz der persönlichen Freiheit beschränkt. Richtungsweisend war hier die englische Gesetzgebung, insbesondere die Habeas-Corpus-Akte, die Montesquieu und andere auf dem Kontinent bekannt gemacht hatten. Sie war das grossartige Beispiel einer friedlichen und langsamen Evolution zur Verwirklichung der Menschenrechte, während die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1776 wie auch die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in der Präambel der Verfassung von 1789 Beispiele des revolutionären Weges darstellen.

Das 19. Jahrhundert hat dann dem Begriff der Menschenrechte einen mehr sozialen und humanitären Inhalt gegeben. Man hat damals zu erkennen begonnen, dass die politischen Rechte nicht schon die persönliche Freiheit gewährleisten, dass es dazu vielmehr sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit bedarf. Das Aufkommen der mannigfaltigen sozialistischen Ideenwelt des letzten Jahrhunderts ist Ausdruck dieser Einsicht, ihr eigentliches Ziel ist im Grunde das der Verwirklichung der Menschenrechte.

Neben diesem Kampf um die "Menschenwerdung der Arbeiter", wie die Arbeiterbewegung von ihrem schweizerischen Vorkämpfer Herman Greulich genannt wurde, trat im vergangenen Jahrhundert ein ganz andersartiges Ziel der Menschenrechtsbewegung in welt-historisches Blickfeld, nämlich der Kampf für die Aufhebung der

Sklaverei in Staaten wie Amerika, Brasilien und Russland. Wenn wir ausserdem vom spezifischen Beitrag der Schweiz an die Entwicklung der Menschenrechte sprechen wollten, müsste zweifellos auch auf den Einfluss der Genfer Konventionen und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz hingewiesen werden. Gesamthaft lässt sich somit sagen, dass die Menschenrechte sich langsam aus ihrer staatlichen Bindung lösten: sie hängen nicht mehr vom Status des Bürgers eines bestimmten Staates ab, sondern von der Zugehörigkeit zur Menschheit schlechthin.

Es blieb dem 20. Jahrhundert, dem Jahrhundert der internationalen Zusammenarbeit, vorbehalten, den Schutz der Menschenrechte internationalen Organisationen anzuvertrauen. In der Zeit zwischen den Weltkriegen garantierte der Völkerbund die Rechte der Minderheiten in den Mandatsstaaten Afrikas und des Nahen Ostens. Das Internationale Arbeitsamt verlieh dem Schutz der Rechte des Arbeiters neue Impulse.

Der zweite Weltkrieg brachte dann einen Rückfall in die Barbarei, die das Gewissen der Menschheit zutiefst empörte. In dieser dunklen Stunde beschlossen die freiheitlichen Staaten, die internationale Ordnung, die sie nach den Feindseligkeiten aufbauen wollten, auf die Menschenrechte zu begründen. So steht denn die Charta der Vereinten Nationen im Zeichen der Menschenrechte. Mit der Gründung der UNO sind die Menschenrechte nicht mehr Sache einzelner Staaten. Sie werden vielmehr zu einem Anliegen der ganzen Menschheit.

Bevor ich auf das Verhältnis der Schweiz zu den Menschenrechten zu sprechen komme, möchte ich kurz skizzieren, was seit dem Zweiten Weltkrieg erreicht wurde.

Wie ich eben erwähnte, spricht die Charta der Vereinten Nationen die Sprache der Menschenrechte. So erklärt etwa die Präambel:

"Wir, die Völker der Vereinten Nationen, entschlossen... Den Glauben an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau und von grossen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen ..."

oder Artikel 1 legt fest:

"Die Ziele der Vereinten Nationen sind:
... Internationale Zusammenarbeit zu erzielen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen ..."

Die Generalversammlung hat im Laufe der Jahre verschiedene spezielle Organe gegründet. So wurden im Rahmen der UNO die Menschenrechtskommission und die Kommission für die Rechte der Frau geschaffen, die sich ausschliesslich aus Frauen zusammensetzt. Am 10. Dezember 1948 hat die Generalversammlung der UNO die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" einstimmig bei wenigen Enthaltungen genehmigt. Aus Anlass des 20jährigen Jubiläums dieser historischen Kundgebung ist vor einigen Jahren beschlossen worden, das Jahr 1968 zum "Internationalen Jahr der Menschenrechte" zu machen. Ausserdem wird im kommenden April in Teheran die UNO-Konferenz über die Menschenrechte tagen, um das bisher Erreichte genau zu prüfen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist eines jener historischen Dokumente von universaler Bedeutung, wie die Geschichte nur wenige hervorgebracht hat. Sicher wird erst eine spätere Zeit ihr endgültiges Urteil darüber abgeben, ob die Völker unseres Erdballes und unserer Zeit sich jener idealen Verkündigung würdig erwiesen haben. Es ist aber gewiss, dass jene Deklaration von 1948 eine Grundsatzerklärung von grossartiger Eindringlichkeit darstellt und durch ihre gedankliche, moralische und politische Weite von überzeitlicher Gültigkeit ist.

Man höre nur schon die beiden ersten Artikel dieser Erklärung der Menschenrechte:

"Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Ueberzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen."

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte stützt sich auf vier tragende Säulen, wie seinerzeit der Delegierte eines grossen europäischen Staates richtig bemerkte. Die erste dieser Säulen sind die individuellen Rechte, wie das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person. Die zweite Säule gilt den Beziehungen des Menschen zu seinen Mitmenschen, der Familie, den Gemeinschaften und der Dinge, die ihn umgeben. Der dritte Pfeiler steht für die öffentlichen oder politischen Grundrechte, von der Gedanken- und Religionsfreiheit bis zum Recht auf freie Meinungsäusserung, dem Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und schliesslich zum Recht an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch freigewählte Vertreter teilzunehmen. Ein vierter Pfeiler ist endlich derjenige der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Er schafft das Gegengewicht zu den Rechten des materiellen Lebens und der gesetzlichen Freiheiten. Die Erklärung setzt der Ausübung dieser Rechte gewisse Grenzen, indem sie diese vier Pfeiler gewissermassen untermauert und feststellt, dass das Individuum auch Pflichten gegenüber der Gemeinschaft hat; denn allein in der Gemeinschaft ist die freie und volle Entwicklung der Persönlichkeit möglich. Die Notwendigkeit der sozialen und zwischenstaatlichen Ordnung als Voraussetzung der Achtung der Menschenrechte wird damit anerkannt.

Entscheidend in dieser universellen Erklärung ist wohl die Idee einer vorbehaltlosen Gleichberechtigung als Grundlage des Verhältnisses von Mensch zu Mensch zu staatlicher Gemeinschaft. Hier wurzelt der universale Charakter; jeder Mensch hat die gleichen Rechte allein deshalb, weil er ein menschliches Wesen ist.

Die Erklärung hat allerdings nur moralischen Wert. Sie ist eine feierliche Verpflichtung und ein Glaubensbekenntnis, die Bejahung eines Ideals, dem jedermann nachstreben sollte. Wesentlich ist aber immerhin, dass die UNO-Charta ihre Mitglieder verpflichtet, die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern.

Welche Wirkung hat nun dieser Text gezeitigt? Die Erklärung wurde einmal zum Ausgangspunkt verschiedener anderer Erklärungen sowie von rund fünfzehn Uebereinkommen, die einzelne ihrer Bestimmungen präzisieren. Von den 15 bisher abgeschlossenen Uebereinkommen seien hier nur diejenigen über die politischen Rechte der Frau und über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen erwähnt. Die Internationale Arbeitsorganisation hat ein Abkommen über die Gleichheit des Entgelts und die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf erlassen.

Die Allgemeine Menschenrechtserklärung hat ausserdem Eingang gefunden in den Verfassungen verschiedener Staaten, die kürzlich ihre Unabhängigkeit erlangt haben. Das gleiche gilt für gewisse internationale Verträge, wie etwa für den Friedensvertrag mit Japan oder über die Gründungsakte der Organisation der Afrikanischen Einheit. Der Internationale Gerichtshof in Den Haag wie auch die Gerichte verschiedener Staaten haben sich andererseits verschiedentlich auf die Menschenrechte bezogen.

Die entscheidende Lücke sowohl der Erklärung wie der auf ihr basierenden Konventionen liegt im Fehlen internationaler Instanzen, welche die effektive Anwendung der Menschenrechte garantieren. Aus diesem Grunde sind die Menschenrechte in der UNO immer noch eine gewissermassen abstrakte Grösse geblieben.

Immerhin können wir in jüngster Zeit in dieser Hinsicht eine bemerkenswerte Entwicklung feststellen. Die Konvention über die Beseitigung der Rassendiskriminierung sowie die beiden Uebereinkommen für wirtschaftliche, soziale und kulturellen Rechte und für bürgerliche und politische Rechte sehen einen ersten Ansatz für eine internationale Kontrolle vor. Die Vertragsstaaten müssen sich nämlich verpflichten, in regelmässigen Abständen Berichte über die Massnahmen zu erstatten, die sie getroffen haben, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Konventionen im Innern des Landes zu gewährleisten. Es sind auch fakultative Bestimmungen vorgesehen, die es den Vertragsstaaten gestatten, einem besondern Ausschuss das Recht einzuräumen, Klagen anderer Vertragsstaaten über angebliche Verletzungen der Konvention entgegenzunehmen.

- 7 -

Wir stehen somit vor bescheidenen Anfängen auf internationaler Ebene, die darauf abzielen, die Rechte der Menschenrechtserklärung zu garantieren.

Einen weiteren Schritt zum wirksamen Schutz der Menschenrechte stellt die Absicht der Schaffung des Postens eines Hochkommissars der Vereinten Nationen für die Menschenrechte dar. Dieser wäre berechtigt, Klagen entgegenzunehmen, Untersuchungen durchzuführen und Berichte auszuarbeiten. Ob sich dieses Projekt verwirklichen lässt, steht noch nicht fest, da zahlreiche Staaten darin eine Einschränkung ihrer Souveränität sehen.

Im übrigen darf nicht verschwiegen werden, dass die Menschenrechte gelegentlich als Instrument zur Erreichung ganz bestimmter Ziele missbraucht werden, und zwar oft von Staaten, die in ihren eigenen Grenzen wenig Achtung vor den Menschenrechten bewiesen haben. Leider sind wir noch weit von dem Tag entfernt, an dem die Menschenrechtserklärung an keinem Ort der Erde mehr als staatsgefährdende Lektüre betrachtet wird.

Der Allgemeinen Menschenrechtserklärung ist zweifellos in Europa die wirkungsvollste Folge gegeben worden. Die Mitgliedsstaaten des Europarates haben 1950 die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beschlossen. Mit ihren fünf Zusatzprotokollen stellt sie das wohl ausgeklügeltste Instrument dar, das bis heute auf diesem Gebiet verwirklicht wurde. Die Konvention wird übrigens ergänzt durch die "Sozial-Charta" des Europarates von 1961, die verschiedene wirtschaftliche und soziale Rechte festlegt.

Die relative Raschheit und Leichtigkeit, mit der in Strassburg eine Uebereinstimmung erzielt werden konnte, erklärt sich aus der natürlich Verwandtschaft, die zwischen den Mitgliedern des Rates besteht. Gleiche ethische und geistige Werte verbinden sie. Das Ziel, das sie sich mit der Gründung des Europarates gesetzt haben und dem sich auch die Schweiz durch ihren Beitritt im Jahre 1963 verpflichtet hat, ist ja ausdrücklich - und ich zitiere - " ... eine engere Verbindung zum Schutze und zur Förderung dieser Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen ... u.a. durch den Schutz und die Fortentwicklung der

Menschenrechte und Grundfreiheiten". Die Konvention präzisiert also die allgemeine Klausel, die im Statut des Europarates festgelegt ist.

Eine Besonderheit der Konvention ist, dass die in ihr niedergelegten Rechte und Freiheiten allen der Rechtssprechung der Vertragsstaaten unterstehenden Personen zugesichert werden. Das heisst also, den eigenen Bürgern ebenso wie den Bürgern anderer Vertragsstaaten, ja anderer Staaten überhaupt und sogar Staatenlosen.

Die andere Besonderheit ist, dass sie den Mechanismus zum Schutz der Menschenrechte viel stärker entwickelt als bei den Vereinten Nationen. Die Konvention schuf eine Europäische Kommission sowie einen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die Konvention gestattet es allerdings nur den Vertragsstaaten, sich an die Kommission zu wenden. Die Anerkennung des Klagerechts einer natürlichen Person ist bloss fakultativ, d.h. sie muss vom unterzeichnenden Staat ausdrücklich anerkannt werden. Ebenfalls fakultativ ist die Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes. Sie sehen, dass sogar in einer so homogenen Gemeinschaft wie derjenigen der westeuropäischen Staaten die Regierungen gezögert haben, sich ohne weiteres einer internationalen Rechtssprechung zu unterwerfen. Die Kommission hat nur die Befugnis, Tatsachen abzuklären, zu vermitteln und dem Ministerkomitee des Europarates Bericht zu erstatten. Dieses entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit, ob die Konvention verletzt wurde oder nicht. Der Entscheid obliegt also nicht der Kommission, sondern dem politischen Organ des Rates. Das Ministerkomitee besitzt jedoch keine Machtmittel, seine Entscheidung durchzusetzen, auch wenn die Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung der Konvention diese Entscheidung als bindend erkannt haben.

Anders liegt die Sache beim Europäischen Gerichtshof. Anerkennt der Vertragsstaat die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes als obligatorisch, kann ein Fall unter gewissen Voraussetzungen vor diesen gebracht werden. Nach der Untersuchung durch die

Kommission bildet der Gerichtshof eine echte internationale Jurisdiktion. Er fällt ein Urteil und die Vertragsschliessen- den übernehmen die Verpflichtung, dieses anzuerkennen. Aber auch hier besteht keine Vollzugsgewalt. Allerdings könnte die Wei- gerung, ein Urteil des Gerichtshofes anzuerkennen, als eine grobe Verletzung des Statuts des Europarates aufgefasst werden, was den Ausschluss des betreffenden Mitgliedstaates rechtferti- gen würde. Glücklicherweise ist ein solcher Fall bis jetzt nie eingetreten.

Die grosse Mehrheit der Vertragsstaaten hat übrigens beide Erklärungen - das persönliche Klagerecht und die obligatorische Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes - unterzeichnet. Die Konvention verpflichtet heute alle Mitglieder des Rates, mit Ausnahme der Schweiz und Frankreich, das die Konvention zwar 1950 unterzeichnet aber nie ratifiziert hat.

Die Kommission hat bisher mehr als dreitausend Einzelklagen erhalten, die aber praktisch alle als unbegründet zurückgewiesen wurden. Mehrere Male hat auch ein Vertragsstaat gegen einen andern vor der Kommission geklagt. Die Kommission hat aber in diesen Fällen bis jetzt nie eine Verletzung der Konvention festgestellt. Eine sehr wichtige Angelegenheit ist zurzeit in Strassburg hängig: Die Klage der skandinavischen Staaten betreffend die politische Situation in Griechenland.

Der Gerichtshof hatte seinerseits erst in acht Fällen zu entscheiden; ein einziger hat zu einem Urteil geführt, wobei aber keine Verletzung der Konvention festgestellt wurde.

Diese Ergebnisse der Kommission und des Gerichtshofes mögen bescheiden sein, aber sie sind vielleicht doch ein Zeichen dafür, dass die Menschenrechte von den Mitgliedstaaten des Europarates respektiert werden.

Welches ist nun die Stellung unseres Landes bei der Verteidigung der Menschenrechte in den Organisationen der Vereinten Nationen und im Europarat? Sind die Menschenrechte in unserem Land gewährleistet und wenn ja, warum haben wir die Europäische Konvention nicht unterzeichnet? Das sind Fragen, die sich uns stellen, sobald von den Menschenrechten die Rede ist.

Unser Land hat der allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen zu verschiedenen Malen seine Zustimmung bekundet. Durch Vermittlung der UNESCO und durch die Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission ist die Erklärung in der Schweiz weit verbreitet worden, insbesondere in den Schulen. Seit Jahren führen private Organisationen jeweils am 10. Dezember, von den Behörden unterstützt, Veranstaltungen zur Feier des Tages der Menschenrechte durch. Wie Sie wissen, pflegt der Bundesrat an diesem Tage eine Botschaft an

das Schweizervolk zu richten. Die Schule, politische und kulturelle Organisationen werden noch mehr als bisher sich der Vertiefung des Verständnisses der Menschenrechtserklärung widmen müssen.

Die Schweiz hat fünf der auf die Menschenrechte sich beziehenden Konventionen der UNO und der Internationalen Arbeitsorganisation unterzeichnet. Sowenig wie die Mitgliedstaaten der UNO haben wir nicht alle bestehenden Konventionen unterzeichnet. Auch der UNESCO-Konvention betreffend die Bekämpfung der Diskriminierung auf dem Gebiet des Unterrichts haben wir nicht beitreten können, weil die Schulhoheit Sache der Kantone ist. Wie auf anderen Gebieten, stellen uns die föderalistische Struktur und andere Eigentümlichkeiten unseres Landes auch auf dem Gebiet der Menschenrechte ganz besondere Probleme, die andere Staaten nicht kennen.

Grundsätzlich werden von uns nur Abkommen unterzeichnet, wenn wir die Ueberzeugung haben, die eingegangenen Verpflichtungen in der Zukunft auch erfüllen zu können. Es ist auch möglich, dass wir den Beitritt zu einer Konvention als überflüssig betrachten, wenn sie eine blosse Formalität darstellt.

Es ist erfreulich zu wissen, dass die Zahl jener, die das Jahr der Menschenrechte auch in unserem Lande würdig begehen möchten, nicht gering ist. Ich benütze diese Gelegenheit, um die verschiedenen Organisationen zu ihren Initiativen zu beglückwünschen und ihnen dafür zu danken. Mein Dank richtet sich auch an die Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission, welche die Aufgabe hat, die verschiedenen Aktionen zu unterstützen und zu koordinieren, und deren Aktivität zeigt, dass sich die offizielle Schweiz durchaus nicht passiv verhält, vielmehr auf manchen Gebieten aktiv mit den Vereinten Nationen zusammenarbeitet.

Im europäischen Bereich ist die Frage des Beitritts der Schweiz zur Menschenrechtskonvention des Europarates besonders aktuell. Diese Frage wurde schon verschiedentlich im Parlament aufgeworfen. Das Postulat Eggenberger, welches den Bundesrat um Auskunft darüber bittet, unter welchen juristischen Voraussetzungen die Schweiz die Europäische Konvention unterzeichnen könnte, hat erneut zu einer gründlichen Abklärung dieses Problems geführt. Während

nahezu zwanzig Jahren ist die Konvention nunmehr wirksam. Wir kennen die Rechtssprechung der Kommission. Die ganze Tragweite der einzelnen Artikel der Konvention lässt sich im Lichte ihrer Anwendung heute viel genauer absehen als zur Zeit ihrer Formulierung im Jahre 1950. Wir sind deshalb auch gezwungen, unsere eigene Gesetzgebung sehr genau unter die Lupe zu nehmen, um herauszufinden, ob sie mit der Konvention im Einklang steht.

Diese Bestandesaufnahme auf eidgenössischer und kantonaler Ebene wird zurzeit mit aller Sorgfalt vorgenommen. Die Respektierung der Rechte und Freiheiten des einzelnen Bürgers ist historisch betrachtet ein wesentlicher Charakterzug der Schweiz. Unser Staat ist ein Rechtsstaat, der die Anerkennung des Rechts zum höchsten Prinzip erhebt. Als Ganzes betrachtet, steht unsere Rechtsordnung mit dem Geiste der Konvention im Einklang. Es gibt aber auch gesetzliche Bestimmungen, die mehr oder weniger im Widerspruch zur Konvention stehen. Diese Punkte sind vielleicht zahlreicher, als man gemeinhin annimmt. Sie kennen die wichtigsten: das fehlende Frauenstimmrecht im Bund und in den meisten Kantonen sowie die sogenannten konfessionellen Ausnahmereartikel der Bundesverfassung. Es gibt aber noch andere.

Der bekannteste Fall der Unvereinbarkeiten in den kantonalen Gesetzgebungen ist die administrative Verwahrung, gegen die der Versorgte nicht an ein Gericht direkt rekurrieren kann. Auch die verlangte kostenlose Stellung eines amtlichen Verteidigers oder, wo nötig, eines Dolmetschers ist in einigen Kantonen nicht vorgesehen. Auch das Recht auf Erziehung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Sprache oder Religion ist nicht in allen Kantonen vollumfänglich sichergestellt. Daneben gibt es weitere Karenzen von sehr unterschiedlichem Gewicht. In gewissen Fällen mag es sich dabei bloss um Interpretationsfragen handeln. Jedenfalls ist es richtig, wenn wir nur jene Mängel unserer Rechtsordnung, die wirklich wesentlich sind, im Lichte der Erfordernisse der Konvention prüfen. Erst dann kann man entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen ein Beitritt zur Konvention möglich ist. Erst in diesem Zeitpunkt weiss man auch, ob ein oder - was wahrscheinlich ist - mehrere Vorbehalte angebracht werden müssen. Wo unsere Gesetzgebung nur in unwesentlichen Punkten der Konvention nicht genau entspricht, werden wir von ausdrücklichen Vorbehalten Umgang nehmen dürfen. Wir werden aber auch einige Gesetze von Bund und Kantonen ändern müssen. All dies lässt sich jedoch nicht von heute auf morgen bewerkstelligen.

Besonders heikel sind die Probleme, welche konfessionelle Ausnahmeartikel und Frauenstimmrecht stellen. In früheren Erklärungen hat der Bundesrat zum Ausdruck gebracht, es wäre besser, mit der Unterzeichnung der Konvention zuzuwarten, bis diese Fragen rechtlich geregelt sind. Wir stehen heute vor der Notwendigkeit, die Frage erneut zu prüfen, ob wir nicht doch der Menschenrechtskonvention unter Anbringung der nötigen Vorbehalte beitreten sollten. Es ist mir bewusst, dass dafür und dagegen gute Gründe angeführt werden können. Von Gruppen von Anhängern des Frauenstimmrechts und Gegnern der Ausnahmeartikel wird argumentiert, dass ein Beitritt mit Vorbehalten den Willen zur Vornahme der notwendigen Revision erheblich schwächen und damit diese noch weiter hinausgezogen würde. Persönlich halte ich dieses Argument für wenig überzeugend, weil ich nicht glauben kann, dass die Zahl jener Männer gross ist, die um der Menschenrechtskonvention beitreten zu können, ihre Ablehnung gegenüber dem Frauenstimmrecht aufzugeben bereit wären. Die Menschenrechtskonvention ist leider kein Zugpferd des Frauenstimmrechts.

Jedenfalls aber möchte ich ausdrücklich erklären, dass ein allfälliger Beitritt der Schweiz zur Strassburger Konvention mit Vorbehalten weder in unserem Lande noch in Strassburg so interpretiert werden könnte, als wäre der Bundesrat nicht bereit, sich kräftig dafür einzusetzen, den gegenwärtigen Zustand sobald als es möglich erscheint, zu ändern. In einem Beitritt der Schweiz - auch mit Vorbehalten - sähe ich nicht einen Verzicht, sondern eine Willenskundgebung, für die Beseitigung der Vorbehalte zu wirken. Es ist zu hoffen, dass die Frage des Beitritts der Schweiz zur Strassburger Konvention im Jahr der Menschenrechte durch einen Bericht an die Bundesversammlung ihre Klärung findet. Angesichts des besonderen Interesses der Frauenorganisationen bin ich bereit, mich nächstens mit ihnen darüber zu unterhalten.

Wie Sie sehen, stellt uns die Erklärung der Menschenrechte, insbesondere die europäische Konvention, vor aussenpolitische und innenpolitische Probleme. Einerseits berühren sie unsere Beziehungen zur Aussenwelt, zu den internationalen Organisa-

tionen, denen wir grösstenteils angehören. Von der Art, wie wir die Frage lösen, wird das Bild, das sich die übrige Welt von der Schweiz macht, stark beeinflusst. Wir sollten uns nicht darüber täuschen, dass unsere Haltung vielfach nicht verstanden wird. Es ist kein Ruhmesblatt, dass wir mit sechs asiatischen und afrikanischen Entwicklungsländern zu jener Minderheit von Staaten gehören, die das allgemeine Erwachsenen-Stimmrecht noch nicht generell eingeführt haben. In der Referendumsdemokratie werden grundlegende Rechtsauffassungen und Verhaltensweisen nicht einfach aus aussenpolitischer Rücksicht heraus geändert. Was aussenpolitisch wünschbar ist, dazu müssen auch die innenpolitischen Voraussetzungen erfüllt sein. Unsere Haltung zur Erklärung der Menschenrechte und zu den daraus abgeleiteten internationalen Konventionen ist von eminent innenpolitischer Bedeutung. Es handelt sich im Grunde um eine geistig sittliche und erzieherische Aufgabe über den Tag hinaus.

So universell der Appell und der Gültigkeitsanspruch der Menschenrechte auch ist, so national sind die Voraussetzungen ihrer Verwirklichung. Im eigenen nationalen Boden muss die Saat aufgehen, wenn die Menschenrechte völkerrechtlich verankert und realisiert werden sollen. Vor dem Imperativ der Menschenrechte gibt es keinen Sonderfall Schweiz.

So hat denn das Jahr der Menschenrechte als 20jähriges Jubiläum ihrer Verkündigung nur einen Sinn, wenn es bei uns aufgefasst wird als ein Aufruf zur Besinnung und zum Handeln. Unsere Bereitschaft, an der Verwirklichung der Menschenrechte bei uns und in der Welt beizutragen, ist auch ein Baustein zum Bau einer des Menschen würdigen und einer friedlichen Ordnung der Welt. Die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft im Geiste der Menschenrechtsklärung ist allein fähig, die von der Technik erzwungene Entwicklung zur Einheit der Welt menschlich und menschheitlich zu gestalten und zu erdauern. "Der Mensch ist das Mass aller Dinge." Dieses Wort kann in einer universellen einheitlichen Welt wie der in Bildung begriffenen nur Erfüllung finden, wenn die Ordnung der Welt sich von den Prinzipien der Menschenrechte inspirieren und leiten lässt.